OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-451587/9/RW

Datum:
Linz, 26. Juni 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Wagner über die Beschwerde von A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen den Bescheid der Bürgermeisterin der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee vom 30.07.2024, GZ: III/5-2024, betreffend Vorschreibung einer Wasser- und Kanalanschlussgebühr

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird im Umfang der Anfechtung stattgegeben und der Spruch des Bescheides vom 30.07.2024, GZ: III/5-2024, dahingehend abgeändert, dass dieser wie folgt zu lauten hat: „Für das Objekt C-Straße in D__ wird anstelle einer Wasseranschlussgebühr von 8.702,91 Euro die ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr bei einer Bemessungsgrundlage von 430,63 m² mit 5.475,24 Euro festgesetzt, sodass die gesamten zur Einzahlung zu bringenden Anschlussgebühren (Kanal-anschlussgebühr - und ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr) mit 17.470,99 Euro anstelle von 20.698,66 Euro festgesetzt werden."

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Bürgermeisterin der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee setzte mit Bescheid vom 30.07.2024, GZ: III/5-2024, gegenüber der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) für das Grundstück mit der Liegenschaftsadresse C-Straße in D__ eine Wasseranschlussgebühr in Höhe von 8.702,91 Euro und eine Kanalanschlussgebühr in Höhe von 11.995,75 Euro, insgesamt Anschlussgebühren in Höhe von 20.698,66 Euro fest, wobei der für die Entscheidung maßgebliche Spruchteil des Bescheides betreffend die Wasseranschlussgebühr wie folgt lautet:

„Für jeden Anschluss eines Gebäudes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage ist zur teilweisen Deckung für die Errichtung und Betrieb eine Anschlussgebühr zu entrichten.

Die Bemessungsgrundlage für die Wasser- und Kanalanschlussgebühr bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche. Bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Gebäudeteile, die einen mittelbaren oder unmittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene Wasserversorgungsnetz aufweisen. Kellerstüberl, Hobbyräume, Garagen im Hausverband, Nebenobjekte wie Gartenhäuser und Garagen im Freien werden der Bemessungsgrundlage nur dann zugerechnet, wenn ein Wasser- bzw. Kanalanschluss vorhanden ist.

Auf Grund der Bestimmungen des Interessentenbeitragsgesetzes LGBl. Nr.28/1958 in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 55/1968 und LGBl. Nr. 57/1973 und des § 16 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 in Verbindung mit § 2 der für die Marktgemeinde Ebensee am Traunsee geltenden Wasser- und Kanalgebührenordnung 2023 vom 13.12.1022, sowie an Hand des Ermittlungsverfahrens wird die Anschlussgebühr für das angeführte Objekt wie folgt festgesetzt:

Bebaute Fläche:	
Erdgeschoß	=306m²
1. Obergeschoß	=306m²
2. Obergeschoß/Dachgeschoß	=304m²
Dachgeschoß	=175m²
Summe der bebauten Fläche bzw. Bemessungsgrundlage	=1091m²

Die Wasseranschlussgebühr beträgt gemäß § 2 Abs. 1 der Wassergebührenordnung 2023 vom 13.12.2022 der Bemessungsgrundlage, mindestens € 2571,80 (excl. 10 % Umsatzsteuer).

Bei einer Bemessungsgrundlage von 1.091 m²	
ergibt sich daher eine Wasseranschlussgebühr in der Höhe von	7.911,74 €
geleistete Anschlussgebühren	
+ 10% USt.	791,17 €
Wasseranschlussgebühr	= 8.702,91 €“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Dagegen wurde von der Bf Beschwerde erhoben und im Wesentlichen vorgebracht, dass die Liegenschaft EZ aaa, KG bbb E__, bereits beim Ankauf durch die Bf mit dem Haus F-Straße bebaut gewesen sei. Die Liegenschaft sei zuvor im Eigentum der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee gestanden.

Die Liegenschaft sei auch ehemals bewohnt und an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossen gewesen. Lediglich die Abwasserentsorgung sei noch nicht über das öffentliche Kanalnetz erfolgt.

Mit Baubewilligung vom 22.02.2021 sei die Aufstockung und Erweiterung des bestehenden Gebäudes bewilligt worden. Der Bau sei im Mai 2023 fertiggestellt worden. Durch die baulichen Maßnahmen sei eine flächenmäßige Erweiterung des Gebäudes erfolgt und zwar mache die Erweiterung im 2. Obergeschoß 316,90 m² aus, durch den Anbau eines Fitnessraumes sei eine Erweiterung von 28,24 m² sowie durch den Neubau eines Heizung-, Pellets Lagers, Fahrradraumes, Ski und Surfdepots eine Erweiterung von 82,50 m² erfolgt, insgesamt betrage die flächenmäßige Erweiterung 427,64 m². Die Heranziehung der gesamten Geschoßflächen sei an und für sich für die Berechnung der Gebühr für den Anschluss an das Abwasserbeseitigungssystem richtig, nicht aber für den Anschluss an die Wasserversorgung, da diese ja schon bestanden habe.

Beantragt wurde, dass nur die erweiterte Geschoßfläche als Bemessungsgrundlage für den Anschluss des Gebäudes F-Straße an die öffentliche Wasserversorgungsanlage herangezogen wird. Die mit 11.995,75 Euro im Bescheid der belangten Behörde festgesetzte Kanalanschlussgebühr blieb unangefochten. Auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde verzichtet.

I.3. Mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 18.02.2025 wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Dagegen wurde vom Bf ein Vorlageantrag eingebracht.

I.4. Mit Schreiben vom 10.04.2025, eingelangt am 16.04.2025, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Auch die belangte Behörde hat auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtet.

I.5. Mit Schreiben vom 13.05.2025 (ON 5) wurde den Parteien mitgeteilt, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorläufig von folgendem Sachverhalt ausgeht: *„Die Beschwerde führende Partei (in der Folge: „Bf") ist Alleineigentümerin des Grundstückes Nr. ccc inneliegend in der EZ aaa der KG E__ mit der Adresse C-Straße in D__. Diese Liegenschaft war bereits zum Zeitpunkt als es die Bf erwarb bebaut. Die Liegenschaft C-Straße wurde seit 1967 mittels eines Schachtgurtbrunnens samt Pumpanlage mit Wasser versorgt. Im Jahr 2016*

wurde eine wenngleich provisorische Verbindung zwischen dem verfahrensgegenständlichen Grundstück und der gemeindeeigenen öffentlichen Wasserversorgungsanlage hergestellt. Mit Bescheid der Bürgermeisterin der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee vom 22.02.2021, GZ: III/6-6178-2021, wurde der Bf der Zu- und Umbau, sowie Einbau von 12 Wohnungen, sowie der Neubau von Nebengebäuden bewilligt. Am 06.04.2023 wurde der Bürgermeisterin der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee die Baufertigstellung der am 22.2.2021 bewilligten Zu- und Umbauten angezeigt.
Die bebaute Fläche des gesamten in der F-Straße situierten Objektes beträgt 1091m². Durch die Zu- und Umbauten vergrößerte sich die bebaute Fläche im Vergleich zum Bestand um ein 2.OG mit einer bebauten Fläche von 304m², sowie um den Anbau eines Fitnessraumes mit einer bebauten Fläche von 54,01m² und ein Nebengebäude in eingeschossiger Massivbauweise mit einer bebauten Fläche von 82,5m². Insgesamt hat sich die bebaute Fläche durch den Zu- und Umbau im Vergleich zum Bestand um 440,51m² vergrößert."

Im Rahmen des Parteiengehörs wurde der belangten Behörde und der rechtsfreundlich vertretenen Bf die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme binnen zwei Wochen nach Zustellung des Schreibens vom 13.05.2025 (ON 5) beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einlangend eingeräumt.

I.6. Der rechtsfreundliche Vertreter der Bf brachte in seiner Stellungnahme vom 20.05.2025, eingelangt am 22.05.2025 (ON 6), vor, dass die Darstellungen im Schreiben vom 13.05.2025 (ON 5) in wesentlichen Teilen richtig seien. Lediglich die bebaute Fläche des angebauten Fitnessraumes sei nicht richtig angenommen worden. Unter Hinweis auf einen als Beweis übermittelten Scan des baugenehmigten Einreichplanes wies der Bf in dieser Stellungnahme darauf hin, dass die durch einfaches Messen am vorliegenden Plan im Maßstab 1/100 ermittelte bebaute Fläche des Fitnessraumes mit Mauern eine Gesamtfläche von 45,53 m² abzüglich der im Plan gelb eingezeichneten Abrissfläche des Altbestandes von 15,51 m² somit 29,02 m² ergebe.

Die in der Beschwerde angeführte Berechnung der bebauten Fläche des Fitnessraumes sei jedoch genauer und sei daher von der in der Beschwerde angeführten Fläche von 28,24 m² auszugehen.

Die belangte Behörde hat auf das Schreiben vom 13.05.2025 (ON 5) nicht reagiert und keine Stellungnahme abgegeben.

I.7. Mit Schreiben vom 04.06.2025 (ON 7) wurden die Parteien nochmals zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. In diesem Schreiben teilte das Landesverwaltungsgericht den Parteien mit, dass dieses zur Größe der bebauten Fläche des Fitnessraumes nach einem einfachen Messvorgang am Einreichplan auf 31,23 m² gekommen ist. Zudem wurde in diesem Schreiben bekanntgegeben,

dass die von der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid mit 174 m² für das Dachgeschoß angenommene bebaute Fläche durch das Landesverwaltungsgericht anhand einer einfachen Messung am Plan nicht nachvollzogen werden konnte.

I.8. Daraufhin brachte der rechtsfreundliche Vertreter der Bf in seiner Stellungnahme vom 18.06.2025 eingelangt beim Landesverwaltungsgericht am 20.06.2025 (ON 8) vor, dass die Bf einer Einigung hinsichtlich der bebauten Fläche des Fitnessraumes mit 31,23 m² zustimme. Weiters brachte er vor, dass die Bf in ihrer Beschwerde für das zweite Obergeschoß eine bebaute Fläche von 316,90 m² angegeben habe, wobei es sich dabei um eine Gesamtangabe des Aufbaus gehandelt habe, sodass das Dachgeschoß in dieser Gesamtangabe inkludiert gewesen sei. Für das zweite OG gesondert ergebe sich nach Messung durch die Bf eine bebaute Fläche von 241,43 m².

Die belangte Behörde hat auf das Schreiben vom 04.06.2025 (ON 7) nicht reagiert und keine Stellungnahme abgegeben.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verfahrensakt insbesondere in die im Verfahrensakt aufliegenden Pläne zum Zu- und Umbau und die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Zuge der Einräumung des Parteiengehörs abgegebenen Stellungnahmen des rechtsfreundlichen Vertreters der Beschwerdeführerin eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 22.05.2025 (ON 5) und eingelangt am 20.06.2025 (ON 8).

II.1. Es steht demnach folgender Sachverhalt fest:

II.1.1. Die Beschwerde führende Partei (in der Folge: Bf) ist Alleineigentümerin des Grundstückes Nr. ccc innenliegend in der EZ aaa der KG E__ mit der Adresse C-Straße in D__. Diese Liegenschaft war bereits zum Zeitpunkt als es die Bf erwarb, bebaut. Die Liegenschaft C-Straße wurde seit 1967 mittels eines Schachtgurtbrunnens samt Pumpanlage mit Wasser versorgt. Im Jahr 2016 wurde durch den Leerstand der Liegenschaft und wegen vermehrten technischen Problemen des Brunnens eine wenngleich provisorische Wasserleitung und somit eine Verbindung zwischen dem verfahrensgegenständlichen Grundstück und der gemeindeeigenen öffentlichen Wasserversorgungsanlage hergestellt, die den Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ermöglichte.

II.1.2. Mit Bescheid der Bürgermeisterin der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee vom 22.02.2021, GZ: III/6-6178-2021, wurde der Bf der Zu- und Umbau, sowie Einbau von 12 Wohnungen, sowie der Neubau von Nebengebäuden

bewilligt. Am 06.04.2023 waren die am 22.02.2021 bewilligten Zu- und Umbauten vollendet und wurde die Baufertigstellung der belangten Behörde angezeigt.

II.1.3. Im Zuge der Zu- und Umbauarbeiten wurde der Dachstuhl des Bestandgebäudes zur Gänze abgebrochen und durch ein 2. OG und ein Dachgeschoß ersetzt. Dadurch vergrößerte sich die bebaute Fläche im Vergleich zum Bestand um das 2. OG mit einer bebauten Fläche von 241,43 m². Im 2. OG befinden sich 3 Wohnungen und ein Teil der Maisonettenwohnung vom 1. OG. Weiters vergrößerte sich die bebaute Fläche um das Dachgeschoß mit einer bebauten Fläche von 75,47 m², in welchem sich die restlichen Teile der drei darunterliegenden Maisonettenwohnungen befinden. Darüber hinaus vergrößerte sich die bebaute Fläche durch den in eingeschoßiger Massivbauweise ausgeführten Anbau im westlichen Bereich des Bestandgebäudes, in dem sich nunmehr ein Fitnessraum befindet, mit einer bebauten Fläche von 31,23 m². Zudem wurde an der östlichen Seite des Bestandgebäudes ein Nebengebäude in eingeschoßiger Massivbauweise mit einer bebauten Fläche von 82,5 m² errichtet. In diesem Nebengebäude befindet sich die Heizung, ein Pelletslager, ein Fahrradraum, sowie ein Ski und Surfdepot. Insgesamt hat sich die bebaute Fläche durch den Zu- und Umbau im Vergleich zum Bestand um **430,63 m²** vergrößert.

II.2. Der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich weitgehend unstrittig aus dem vorliegenden Verfahrensakt. Dass die Bf Alleineigentümerin des Grundstückes Nr. ccc innenliegend in der EZ aaa der KG E__ ist, ergibt sich aus einer Einsicht in das öffentliche Grundbuch. Die festgestellte Tatsache, dass im Jahr 2016 durch den Leerstand der Liegenschaft und wegen vermehrten technischen Problemen des Brunnens bereits eine provisorische Wasserleitung hergestellt wurde, teilte die belangte Behörde im Ansuchen zur Überprüfung einer Bescheidbeschwerde (ON 1) dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit. Auch ein provisorischer Wasseranschluss funktioniert nur dann, wenn eine Leitung vom öffentlichen Rohrnetz bis zum Grundstück verlegt wird. Demzufolge wurde festgestellt, dass mit der provisorischen Wasserleitung eine Verbindung zwischen dem verfahrensgegenständlichen Grundstück und der gemeindeeigenen öffentlichen Wasserversorgungsanlage hergestellt wurde, die den Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ermöglichte.

Von Seiten der Bf wurde im Rahmen ihrer Stellungnahme (ON 6) auf die Einräumung des Parteiengehörs die vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich noch im Schreiben vom 13.05.2025 (ON 5) vertretene Ansicht, dass der Fitnessraum eine bebaute Fläche von 54,01 m² habe, bestritten. Das Gericht vertrat deshalb die irrtümlich unrichtige Annahme, dass der Fitnessraum eine bebaute Fläche von 54,01 m² aufweist, weil im Befund des Bausachverständigen des Bezirksbauamtes Gmunden von maximalen äußeren Abmessungen des eingeschoßigen Fitnessraumes von 7,28 m x 7,42 m ausgegangen wird.

Aufgrund der Stellungnahme der Bf hat das Gericht selbst anhand des am 22.02.2021 genehmigten Einreichplanes im Maßstab 1/100 nachgemessen und die bebaute Fläche berechnet. Dabei hat sich für das Landesverwaltungsgericht ergeben, dass die bebaute Fläche des Fitnessraumes abzüglich der im Plan gelb eingezeichnete Abrissfläche des Altbestandes eine bebaute Fläche von 31,23 m² ergibt. Die Bf teilte in ihrer Stellungnahme eingelangt am 20.06.2025 (ON 8) mit, dass sie der vom Landesverwaltungsgericht mit 31,23 m² angenommenen bebauten Fläche zustimmt.

Auch die bebaute Fläche des 2. Obergeschoßes ohne Dachgeschoß hat das Landesverwaltungsgericht am Plan nachgemessen und haben sich die Angaben der Bf in deren Stellungnahme, eingelangt am 20.06.2025, (ON 8) bestätigt. Die bebaute Fläche des 2. Obergeschoßes beträgt ohne Dachgeschoß 241,43 m². Auf das Dachgeschoß entfällt daher noch eine bebaute Fläche von 75,47 m². Das zum Bestand hinzugebaute Nebengebäude weist gemäß Einreichplan eine Fläche von 82,50 m² auf.

Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass sich durch den am 22.02.2021 bewilligten Zu- und Umbau die bebaute Fläche des gegenständlichen Grundstückes um **430,63 m²** vergrößert.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde der Bf eine Wasseranschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 1 der Wassergebührenordnung 2023 vom 13.12.2022 vorgeschrieben. Dabei verkennt die belangte Behörde, dass gemäß § 2 Abs. 5 lit. b der Wassergebührenordnung 2023 bei Vergrößerung der Bemessungsgrundlage eines angeschlossenen Grundstückes durch Baumaßnahmen oder Änderung des Widmungszweckes nur eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten ist, als sich die bisherige Bemessungsgrundlage erhöht hat. § 2 Abs. 2 der Wassergebührenordnung 2023 normiert, dass Dachräume sowie Dach- und Kellergeschoße nur in jenem Ausmaß berücksichtigt werden, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke ausgebaut sind.

Der Verwaltungsgerichtshof judiziert, dass ein Grundstück bereits dann „angeschlossen ist", wenn durch eine bisher nicht bestandene Anschlussmöglichkeit (etwa durch einen Anschlusskanal) eine Verbindung des betreffenden Grundstückes mit der Gemeindekanalisationsanlage hergestellt und dadurch deren Benützung ermöglicht wurde (VwGH 26.06.1992, 87/17/0399). Wendet man diese Judikatur auf den gegenständlichen Fall an, so zeigt sich, dass das Grundstück der Bf bereits seit 2016 an die Wasserversorgungsanlage, wenn auch nur provisorisch, angeschlossen ist. Somit kann nur eine ergänzende Wasserleitungs-Anschluss-

gebühr gemäß § 2 Abs. 5 lit. b der Wassergebührenordnung 2023 vorgeschrieben werden und hat die bebaute Fläche des Bestandsgebäudes vor dem am 22.02.2021 genehmigten Zu- und Umbau bei der Gebührenermittlung außer Betracht zu bleiben.

III.2. Für die Gebührenermittlung ist ausschließlich, die durch die Zu- und Umbauten am Bestandsgebäude vergrößerte bebaute Fläche, sohin eine bebaute Fläche von 430,63 m² (§ 2 Abs. 5 lit. b iVm § 2 Abs. 2 Wassergebührenordnung 2023) maßgeblich, wobei auch das zugebaute Dachgeschoß miteinzubeziehen ist, da sich in diesem die restlichen Teile der drei ansonsten im 2. OG situierten Maisonettenwohnungen befinden. Bei einer Bemessungsgrundlage von 430,63 m² errechnet sich die ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 1 lit. a und b der Wassergebührenordnung 2023 zuzüglich 10 % Umsatzsteuer (§ 7 der Wassergebührenordnung 2023) mit 5.475,239 Euro gerundet sohin mit **5.475,24 Euro**. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (vgl. die unter Punkt III. 1 dieser Entscheidung zitierte Judikatur), noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Ob der Tatbestand der Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr verwirklicht ist und in welcher Höhe eine solche Gebühr zu entrichten ist, war anhand der konkreten Umstände im vorliegenden Einzelfall zu beurteilen, sodass dem Ergebnis dieser Beurteilung keine Bedeutung über den gegenständlichen Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 340 Euro (bei Einbringung der Beschwerde bzw. Revision

bis 30.06.2025: 240 Euro) zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner